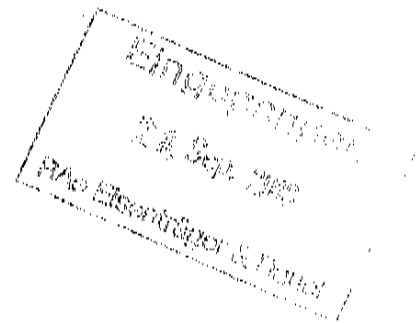


1 A 10786/16.OVG
1 K 1797/16.TR



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des H [REDACTED]

- Kläger und Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eisenträger & Dauch, Dieselstraße 2,
67269 Grünstadt,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte und Antragstellerin -

w e g e n Asylrechts
hier: Zulassung der Berufung (Syrien)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz auf-
grund der Beratung vom 16. September 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Richter am Oberverwaltungsgericht Schnug
Richter am Oberverwaltungsgericht Karst

beschlossen:

- 2 -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 14. Juli 2016 wird gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zugelassen. Das Berufungsverfahren wird dem Senat u. a. Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, ob Flüchtlingen aus Syrien im Falle ihrer Rückkehr dorthin allein aufgrund illegaler Ausreise, Asylantragstellung und längerem Auslandsaufenthalt beachtlich wahrscheinlich politische Verfolgung droht oder – wofür insbesondere angesichts der massenhaften Ausreise seit Beginn des Bürgerkrieges einiges spricht – individuelle Gründe hinzutreten müssen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) zu übersmitteln ist.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Zimmer

gez. Schnug

gez. Karst